



ACQUIN

AKKREDITIERUNGS-,
CERTIFIZIERUNGS- UND
QUALITÄTSSICHERUNGS-
INSTITUT

BESCHWERDE-, EINSPRUCHS- UND WIDERSPRUCHS- VERFAHREN

BESCHLUSS DER AKKREDITIERUNGSKOMMISSION
VOM 29.09.2020

www.acquin.org

Your intention. Our focus.

BESCHWERDE-, EINSPRUCHS- UND WIDERSPRUCHSVERFAHREN VON ACQUIN

Beschluss der Akkreditierungskommission vom 29.09.2020

Alle Mitarbeitenden, Gutachterinnen und Gutachter, Gremien und Organe sind jederzeit für Fragen und kritische Hinweise auf mögliche Mängel und Fehler im Verfahrensverlauf offen, um Anlässe für nachträgliche Einwände und Beschwerden soweit möglich zu vermeiden. Daneben besteht ein formelles Beschwerde-, Einspruchs- und Widerspruchsverfahren.

Dieses erfasst alle Elemente von Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren. Hierzu gehören die Regeln des Verfahrensablaufs und die in dem Verfahren zugrunde gelegten Bewertungskriterien, welche in den Prozessbeschreibungen von ACQUIN veröffentlicht sind. Für die Bearbeitung von Beschwerden, Einsprüchen und Widersprüche sind angemessene Vorkehrungen getroffen, die systematisch in den Verfahrensablauf integriert sind. Jede Beschwerde, jeder Einspruch und jeder Widerspruch werden in einem festgelegten Instanzenweg behandelt; die Beschwerdeführer werden unverzüglich über das Ergebnis informiert.

Nationale Begutachtungsverfahren für Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung

Die nachfolgenden Festlegungen regeln alle Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten für Verfahren im Geltungsbereich des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Gegen Akkreditierungsentscheidungen in diesen Verfahren sind Widersprüche gegenüber dem Akkreditierungsrat geltend zu machen.

§ 1

Verfahrens-, Sach- und Rechtsfragen

Die Hochschule hat das Recht, sich zu Verfahrens-, Sach- und Rechtsfragen zu äußern. Kann der Sachverhalt nicht von der Geschäftsstelle geklärt werden, wird die Beschwerde an die Akkreditierungskommission zur weiteren Behandlung übergeben. Die Akkreditierungskommission kann der Beschwerde abhelfen, sofern diese begründet ist. Andernfalls lehnt sie diese mit einer Begründung ab.

Sollte die Hochschule mit der Entscheidung der Akkreditierungskommission zur Beschwerde nicht einverstanden sein, hat sie das Recht innerhalb eines Monats einen Einspruch gegen diesen Beschluss einzulegen. In diesem Fall werden der Einspruch und der entsprechende Sachverhalt an die Beschwerde- und Widerspruchskommission von ACQUIN übergeben.

§ 2

Einspruch und Beschwerde gegen Gutachterinnen und Gutachter:

Das Gutachtergremium wird nach den Anforderungen der „Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zusammen. Die Hochschule wird über die Zusammensetzung des Gutachtergremiums informiert. Die Hochschule hat ein Einspruchsrecht. Sie kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Gutachterliste schriftlich Einwände gegen die Nominierung von Mitgliedern des Gutachtergremiums erheben. Einwände können wegen einer möglichen Befangenheit oder einer mangelnden fachlichen Eignung geltend gemacht werden. Die Akkreditierungskommission prüft die Einwände (nicht ausreichende fachliche Eignung, fehlende Unbefangenheit) und entscheidet über einen Austausch von einzelnen Mitgliedern der Gutachtergruppe. Ein Vetorecht der Hochschule gegen die Benennung von Gutachtergruppen besteht nicht.

§ 3

Beschwerde wegen möglicher Form- und Rechtsfehler sowie in vertraglichen Angelegenheiten

Die Hochschule kann wegen möglicher Form- und Rechtsfehler, die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen, sowie in vertraglichen Angelegenheiten Beschwerde einlegen. Hierüber entscheidet innerhalb eines Monats der Vorstandsvorsitzende von ACQUIN, der als Vorsitzender der Akkreditierungskommission informiert.

Nationale Begutachtungsverfahren außerhalb der Geltung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und internationale Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren

§ 5

Einspruch und Beschwerde gegen Gutachterinnen und Gutachter

Die Hochschule hat ein Einspruchsrecht gegen die Berufung von Mitgliedern von Gutachtergremien. Sie kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Gutachterliste schriftlich Einwände gegen die Nominierung von einzelnen Personen des Gutachtergremiums erheben. Einwände können wegen einer möglichen Befangenheit oder einer mangelnden fachlichen Eignung geltend gemacht werden; sie sind zu begründen. Die Akkreditierungskommission prüft die Einwände und entscheidet über den Einspruch bzw. die Beschwerde.

§ 6

Richtigstellungen sowie Einwände gegen das Begutachtungsverfahren bzw. das Begutachtungsergebnis

Die Hochschule hat das Recht, sich zu dem Begutachtungsverfahren, den Sachfeststellungen und dem Begutachtungsergebnis zu äußern. Die Hochschule erhält das Gutachten und kann bei Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen bzw. der Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten innerhalb von zwei Wochen, bei Verfahren der institutionellen Akkreditierung bzw. Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Gutachtens schriftlich Stellung nehmen. Das Gutachten und die Stellungnahme der Hochschule werden der Akkreditierungskommission geprüft.

§ 7

Widerspruch gegen den Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsbeschluss

Die Hochschule kann gegen den Zertifizierungs- bzw. Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission innerhalb eines Monats ab Datum des Beschlussbriefs schriftlich Widerspruch einlegen. Die Geschäftsstelle legt der Akkreditierungskommission auf ihrer nächsten Sitzung den Widerspruch zur Befassung und Entscheidung vor. Die Akkreditierungskommission prüft alle entscheidungsrelevanten Verfahrens-, Sach- und Rechtsfragen sowie erneut die der Akkreditierungsentscheidung zugrundeliegenden Bewertungen unter besonderer Würdigung der vorgebrachten Widerspruchsgründe. Hält die Akkreditierungskommission den Widerspruch für begründet, so gibt sie ihm statt.

Gibt die Akkreditierungskommission dem Widerspruch nicht statt, so werden Widerspruch der Hochschule und ablehnendes Votum der Akkreditierungskommission der Beschwerde- und Widerspruchskommission von ACQUIN zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

§ 8

Beschwerde wegen möglicher Form- und Rechtsfehler sowie in vertraglichen Angelegenheiten

Die Hochschule kann wegen möglicher Form- und Rechtsfehler, die nicht unter § 7 fallen, sowie in vertraglichen Angelegenheiten Beschwerde einlegen. Hierüber entscheidet innerhalb eines Monats die/der Vorstandsvorsitzende von ACQUIN, die/der als Vorsitzende/r der Akkreditierungskommission diese informiert.



ACQUIN

DIE AKKREDITIERUNGSAGENTUR

Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Instituts (ACQUIN) führt seit seiner Gründung im Jahr 2001 Begutachtungen und Akkreditierungen im Hochschulbereich durch und leistet damit einen Beitrag zur Gestaltung des Europäischen Hochschulraums (EHEA).

ACQUIN
Your intention. Our focus.

FON +49 (0)921 - 53 0390 - 50
FAX +49 (0)921 - 53 0390 - 51
sekr@acquin.org

www.acquin.org

VORSTANDSVORSITZENDER
Prof. Dr. Sebastian Kempgen

GESCHÄFTSFÜHRUNG
André Schlipp
Marion Moser